



Brüssel, den 6. Dezember 2018
(OR. en)

5718/03
DCL 1

RECH 10
ATO 9
AELE 2

FREIGABE

des Dokuments	ST 5718/03 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	3. Februar 2003
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Annahme eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, die Erneuerung des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits auszuhandeln

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 3. Februar 2003 (07.02)
(OR. en)

5718/03

RESTREINT UE

RECH 10
ATO 9
AELE 2

I/A-PUNKT-VERMERK

des	Generalsekretariats
für	den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Kommissionsvorschlag:	15033/02 RECH 189 ATO 141 AELE 141 AELE 44 – SEK(2002) 1236 endg.
Betr.:	Annahme eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, die Erneuerung des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits auszuhandeln

1. Die Kommission hat dem Rat am 27. November 2002 ihre Empfehlung für den eingangs genannten Beschluss unterbreitet.
2. Das derzeitige Abkommen, durch das die Schweizerische Eidgenossenschaft mit allen spezifischen Programmen der fünften Rahmenprogramme (EG und Euratom) assoziiert wird, wurde durch den Beschluss 2002/309/EG, Euratom des Rates und der Kommission vom 4. April 2002 über den Abschluss von sieben Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft geschlossen und ist am 1. Juni 2002 in Kraft getreten.¹

¹ ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 1-5 und 468-480.

RESTREINT UE

3. In Artikel 9 Absatz 2 des geltenden Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist Folgendes festgelegt: "Nehmen die Europäischen Gemeinschaften neue mehrjährige Rahmenprogramme für Forschung und technologische Entwicklung an, so kann dieses Abkommen im gegenseitigen Einvernehmen erneuert oder neu ausgehandelt werden."
4. Der Rat hat am 3. Juni 2002 seinen Beschluss über das sechste Rahmenprogramm (Euratom) angenommen. Der Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das sechste Rahmenprogramm wurde am 27. Juni 2002 angenommen.
5. Nachdem die Schweizerische Eidgenossenschaft die Kommission am 7. Juni 2002 förmlich um die Erneuerung des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit ersucht hatte, hat die Kommission ihre Empfehlung für einen Beschluss des Rates unterbreitet, durch den sie ermächtigt wird, die Erneuerung des Abkommens gemäß Artikel 300 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auszuhandeln.
6. Die Gruppe "Forschung" hat über den Wortlaut des Ratsbeschlusses Einvernehmen erzielt.
7. Es wird daher vorgeschlagen, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter dem Rat empfiehlt, den Beschluss zur Ermächtigung der Kommission, die Erneuerung des Abkommens auszuhandeln, und die dazugehörigen Verhandlungsrichtlinien in den in den Anlagen enthaltenen Fassungen auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt anzunehmen.

ENTWURF

BESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung der Kommission, die Erneuerung des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits auszuhandeln

1. Der Rat ermächtigt die Kommission, die Erneuerung des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits auszuhandeln.
2. Die Kommission wird die Verhandlungen mit Unterstützung des für diesen Zweck gemäß Artikel 300 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft eingesetzten Sonderausschusses führen.
3. Der Rat fordert die Kommission auf, diese Verhandlungen auf der Grundlage der beigefügten Verhandlungsrichtlinien zu führen.
4. Die Kommission wird den Rat über den Stand der Verhandlungen auf dem Laufenden halten.

Entwurf der Verhandlungsrichtlinien

zur Erneuerung des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits

Ziel der Verhandlungen ist die Erneuerung des oben genannten Abkommens für die Laufzeit der sechsten Rahmenprogramme (EG und Euratom) (2002-2006) gemäß dem in Artikel 9 Absatz 2 dieses Abkommens vorgesehenen Verfahren.

Die Bedingungen des gegenwärtigen Abkommens werden an die Regeln der sechsten Rahmenprogramme angepasst. Es wäre sinnvoll, die vorläufige Anwendung des erneuerten Abkommens vorzusehen, damit sich schweizerische Einrichtungen bereits an den ersten Aufforderungen der sechsten Rahmenprogramme beteiligen können.

Das erneuerte Abkommen sollte angemessenen Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vorsehen, darunter die Übermittlung finanzieller Daten, Audits und verwaltungstechnische Untersuchungen vor Ort zur Betrugsbekämpfung, verwaltungstechnische Unterstützung und die Wiedereinzahlung von Beträgen. Soweit erforderlich sollte das erneuerte Abkommen auch die Beseitigung von steuerlichen und sozialversicherungstechnischen Hindernissen infolge der grenzüberschreitenden Beteiligung von Forschern an Forschungsprojekten im Rahmen des Abkommens – insbesondere für die Mitarbeiter der Gemeinsamen Forschungsstellen, für die das EG-Statut gilt, – anstreben.